

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

## MERKBLATT

### **Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Sommerweidehaltung nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.04.2015 in der jeweils geltenden Fassung**

Reichen Sie den Antrag auf Auszahlung und die Anlage Weideflächen vollständig ausgefüllt mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis per ELAN NRW ein und übersenden den Datenbegleitschein bis zum 15. Mai 2018 an Ihre zuständige Kreisstelle. Bei der Beantragung von Milchkühen wird eine Milchgeldabrechnung aus 2018 bzw. ein geeigneter Nachweis bei ausschließlicher Direktvermarktung benötigt. Diese Nachweise sind möglichst mit dem Datenbegleitschein, spätestens jedoch bis zum Ende der Weideperiode, bei der Kreisstelle einzureichen.

Eine Prämie kann für Milchkühe und unabhängig davon auch für deren Färsen und auch für Färsen von Fleischrassen aus der Mutterkuhhaltung beantragt werden. Mutterkühe selbst werden dagegen nicht gefördert. Als Milchkühe werden nur Rinder der folgenden Rassen anerkannt:

1,2,3,4,5,6,9,10,11,12,13,14,15,16,17,18,19,27,44,52,55,56,68,98,99. Auch bei Fleckvieh gilt zwingend die Rassenzuordnung in HIT.

### **Bemessungsgrundlage**

Auf Grundlage des Antrages und des Flächenverzeichnisses zum Sammelantrag erfolgt die Prämienberechnung auf Basis der im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) festgestellten und **durchschnittlich im Weidezeitraum 16.05.2018 - 15.10.2018** gehaltenen Großvieheinheiten (GVE) an förderfähigen Rindern der beantragten Weidegruppe(n). Weibliche Tiere älter als 12 Monate ohne eingetragenes Erstkalbedatum in der HIT-Datenbank zählen zu den Färsen.

Eine Prämie wird nur für 80 % der festgestellten GVE an förderfähigen Färsen gezahlt. Hierbei ist zu beachten, dass Rinder bis zum Alter von 2 Jahren nur als 0,6 GVE je Tier gewertet werden. Die Prämie beträgt 50 € je förderfähiger GVE. Betriebe, die zugleich eine Förderung für die ökologische Landbewirtschaftung beantragt haben, erhalten 40 € je förderfähiger GVE. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Ablauf des o.g. Weidezeitraumes. **Der Antrag wird abgelehnt, wenn der Zuwendungsbetrag nicht mindestens 500 € beträgt.** Um die Bagatellgrenze einzuhalten, benötigen konventionelle Betriebe **mindestens 10 GVE** an durchschnittlich im Weidezeitraum gehaltenen förderfähigen Tieren, Öko-Betriebe **mindestens 12,5 GVE**. **Beachten Sie bitte, dass Rinder ab 12 Monaten ohne Kalbung mit 0,6 GVE und nur zu 80 % anrechenbar sind.**

Beispiel: 500 € / 50 € Prämie = 10 GVE; 10 GVE / 0,6 (GVE Färse) / 0,8 (80%) = 20,8 Tiere

Für Öko gilt: 500 € / 40 € Prämie = 12,5 GVE; 12,5 GVE / 0,6 (GVE Färse) / 0,8 (80%) = 26,1 Tiere

### **HIT-Daten :**

Bitte tragen Sie alle Ihre HIT-Betriebsstättennummern im Antrag ein und prüfen Sie insbesondere ob

- in HIT alle Zu- und Abgänge erfasst wurden (dies insbesondere, wenn Sie Tiere zwischen zwei Betriebsstätten austauschen),
- für alle Tiere ein Geburtsdatum, ein Eintritts- und ggf. Abgangsdatum und eine Geschlechtsangabe gemacht wurde.
- die Rasse der Tiere mit der beantragten Weidegruppe entsprechend Anlage 1 (Milchrassen) oder Anlage 2 (Fleischrassen) übereinstimmt

Fehlerhafte Daten im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) gehen zu Lasten des Antragstellers. Nachträgliche Korrekturen in der HIT-Datenbank können nur vor Ende des Weidezeitraumes zu Gunsten des Antragstellers gewertet werden und auch nur, solange Sie unsererseits noch nicht, sei es mündlich oder schriftlich, im Rahmen einer Anhörung oder durch den die Kürzung erläuternden Bescheid, auf diese Unregelmäßigkeiten hingewiesen wurden.

### **Weideflächen**

Allen Tieren der beantragten Weidegruppen ist in der Weidezeitperiode vom 16.05. bis zum 15.10. täglich Weidegang mit Zugang zu einer Tränkevorrichtung zu gewähren. Eine Prämie kann nur gezahlt werden, wenn für jede förderfähige Großvieheinheit eine Mindestbeweidungsfläche von 0,2 Hektar zur Verfügung steht. Als Weideflächen dürfen nur Dauergrünlandflächen des Flächenverzeichnisses zum Sammelantrag mit dem Code 459 und 480 in der Anlage „Weideflächen“ angegeben werden. Ackerfutterflächen (z.B. Ackergras) sind keine Weideflächen in diesem Sinne, auch wenn sie von den Tieren der beantragten Weidegruppe beweidet werden.

Die Weideflächen müssen den Tieren der jeweiligen Weidegruppe(n) zugeordnet werden; ggf. sind entsprechende Teilschläge in der Anlage „Weideflächen“ zu bilden. Die gleichzeitige Zuordnung eines Teilschlages zu verschiedenen Weidegruppen ist nicht zulässig. Neben den Tieren der beantragten Weidegruppen können die Weiden gleichzeitig von Kälbern, Deckbullen und bis zu drei Pferden (bei einer Weidefläche von mehr als zehn Hektar fünf Pferden) mitgenutzt werden. Die Weiden für die Milchkühe können zudem von trächtigen Färsen und im Rahmen der Nachbeweidung von anderen Färsen beweidet werden. Weiden für die Färsen der Anlage 1 können außerdem von Färsen, die älter sind als sechs Monate und von „trockenstehenden“ Kühen mit beweidet werden.

Bei der Beantragung der **Färsen der Anlage 2 (Fleischrassen)** muss bei der Zuteilung der Weideflächen unbedingt beachtet werden, dass bei diesen Färsen standardmäßig von einer Mutterkuhhaltung mit Beweidung im Herdenverband ausgegangen wird. Die Berechnung der Mindestbeweidungsfläche der Färsen der Fleischrassen berücksichtigt daher die nachfolgenden Rinder gemäß Anlage 2 der Richtlinien:

- GVE Färsen, weibliche Rinder älter als 6 Monate ohne Kalbung (0,6 GVE je Tier)
- GVE Kühe, weibliche Rinder aller Altersklassen mit Kalbung (1,0 GVE je Tier)

Ggf. im Herdenverband weidende Kälber (m/w) oder Deckbullen werden für die Berechnung der Mindestbeweidungsfläche nicht herangezogen.

**Achtung**, die HIT-Alters/Geschlechtsstatistik zeigt die Anzahl Tiere im Auswahlzeitraum!

**Die in der Anlage aufzulistenden Weideflächen müssen in Nordrhein-Westfalen oder einem angrenzenden Bundesland liegen und dürfen im Weidezeitraum 16.05.-15.10. nur mit den zugehörigen Tieren der jeweils beantragten Weidegruppe beweidet werden (Ausnahmen s.o.). Steht ein Schlag aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht zur Verfügung, ist innerhalb von 15 Tagen eine schriftliche Mitteilung an die Kreisstelle zu geben.**

### **Hinweise**

**Sofern Tiere z.B. aufgrund von Krankheit, Besamung, anstehender Kalbung oder extremer Wettersituationen im Stall bleiben, ist dies auf dem von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Formular zu dokumentieren.**

**Wichtig ist es zu wissen**, dass Verstöße z.B. gegen die Mindestweidefläche oder den Weidegang in den vier Jahren vor der Antragstellung, bei der Sanktionierung 2018 berücksichtigt werden und auch zur Ablehnung des Antrages 2018 führen können.

**Fehler im Auszahlungsantrag, den zugehörigen Anlagen und dem zugehörigen Flächenverzeichnis** können nur vor Erhalt einer diesbezüglichen Information und auch nur innerhalb der für den Auszahlungsantrag geltenden Antragsfrist korrigiert werden. Prüfen Sie daher auch Ihr Flächenverzeichnis, um Kürzungen wegen fehlerhafter Beweidungsflächen zu vermeiden.

**Dieser Antrag darf nicht gestellt werden, wenn der Zuwendungsempfänger noch eine Förderung der Weidehaltung von Milchvieh im Rahmen der EU-Förderperiode 2007-2013 erhält! In solchen Fällen muss unbedingt der Auszahlungsantrag 2018 der alten Weidehaltungsmaßnahme gestellt werden!**